

18 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 2. 1987

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146.

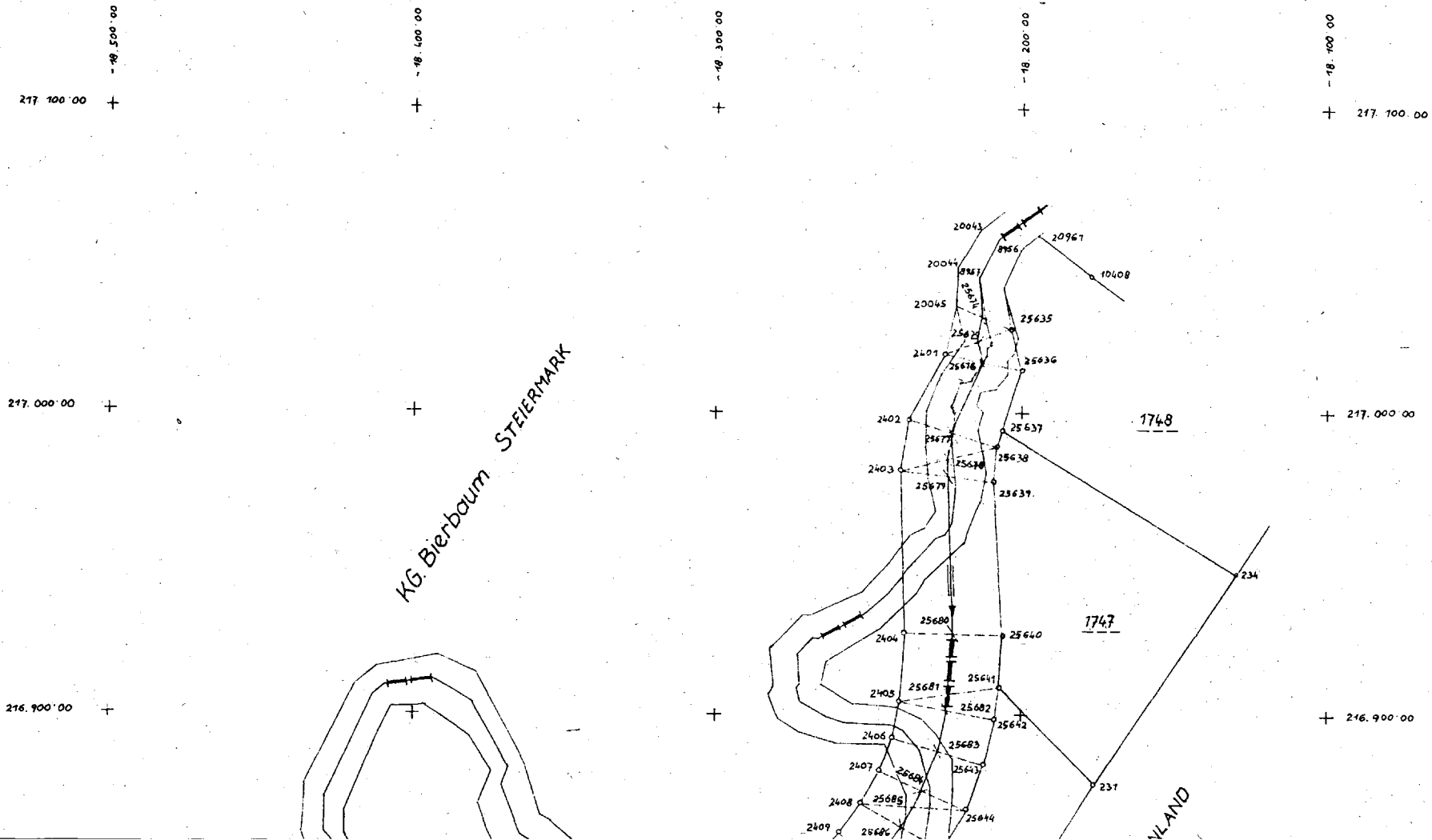
(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordina-

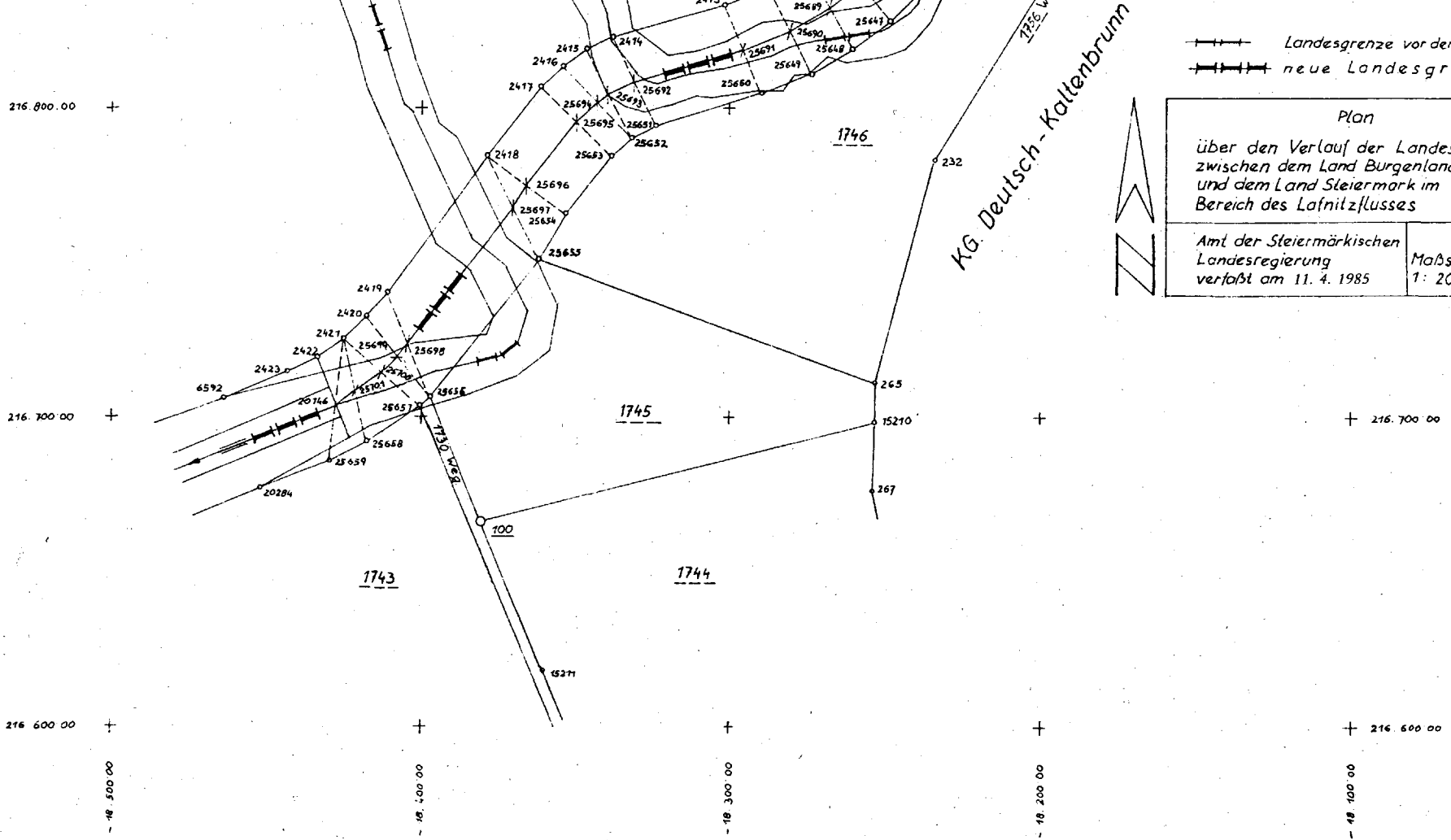
ten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2. Spätere Änderungen der Mittellinie des Lafnitzflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke keinen Einfluß.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Burgenland und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.





Landesgrenze vor der Verlegung
 neue Landesgrenze

Plan

über den Verlauf der Landesgrenze
zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark im
Bereich des Lafnitzflusses

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
verfaßt am 11. 4. 1985

Maßstab
1: 2000

18 der Beilagen

Anlage 1

3

Anlage 2

KOORDINATENVERZEICHNIS
der Grenzpunkte
der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitz-
flusses
(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenz- punktes	-y m	x + 5 000 000'00 m
8957	18 213'91	217 044'91
25674	18 212'89	217 032'21
25675	18 214'68	217 023'50
25676	18 213'13	217 016'63
25677	18 222'05	216 996'31
25678	18 224'09	216 985'21
25679	18 224'57	216 979'37
25680	18 222'41	216 927'21
25681	18 223'84	216 907'23
25682	18 224'27	216 901'77
25683	18 227'13	216 888'50

Nummer des Grenz- punktes	-y m	x + 5 000 000'00 m
25684	18 232'02	216 875'58
25685	18 235'00	216 870'17
25686	18 238'92	216 863'42
25687	18 247'11	216 851'60
25688	18 258'07	216 840'21
25689	18 267'86	216 832'73
25690	18 280'66	216 825'23
25691	18 295'75	216 819'09
25692	18 331'03	216 808'83
25693	18 339'27	216 804'75
25694	18 343'10	216 801'87
25695	18 350'15	216 795'61
25696	18 366'36	216 775'29
25697	18 370'73	216 767'86
25698	18 404'56	216 723'27
25699	18 407'88	216 719'56
25700	18 413'28	216 714'66
25701	18 421'89	216 708'67
20146	18 428'07	216 704'38

VORBLATT

Problem:

Im Bereich der burgenländischen Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der steiermärkischen Katastralgemeinde Bierbaum wurde die Lafnitz in den Jahren 1977/78 reguliert. Die Landesgrenze ist dieser künstlichen Veränderung nicht gefolgt und verläuft in den regulierten Strecken derzeit außerhalb des neuen Bachbettes. Durch die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verlaufen die Katastralgrenzen auch teilweise durch neue Abfindungsgrundstücke. Um das Zusammenlegungsverfahren verwaltungsökonomisch abschließen zu können, ist es erforderlich, daß die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Lafnitzflusses verlegt und in dieser Lage für unbeweglich erklärt wird.

Ziel:

Änderung der Landesgrenze im Bereich des Lafnitzflusses. Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG bedarf eine Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Inhalt:

Festlegung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses vom Grenzpunkt Nr. 8957 bis zum Grenzpunkt Nr. 20146 sowie Plan im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 1) und Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 2).

Festlegung der Unbeweglichkeit des vorgenannten Grenzverlaufes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark verlief von der Gemeinde Lafnitz (politischer Bezirk Hartberg) bis zur Gemeinde Königsdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) im Lafnitztal, und zwar — von einigen Grenzstrecken abgesehen — in der Mitte des Lafnitzflusses. Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen war die Landesgrenze in den angesprochenen Bereichen als „nasse Grenze“ beweglich, das heißt, sie folgte den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie des Wasserlaufes. Im Bereich der burgenländischen Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der steiermärkischen Katastralgemeinde Bierbaum wurde die Lafnitz in den Jahren 1977/78 reguliert. Die Landesgrenze ist dieser künstlichen Veränderung nicht gefolgt und verläuft in den regulierten Strecken derzeit außerhalb des neuen Bachbettes.

Durch die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verlaufen die Katastralgrenzen auch teilweise durch neue Abfindungsgrundstücke. Um das Zusammenlegungsverfahren verwaltungswirtschaftlich abschließen zu können, ist es nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen erforderlich, daß die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Lafnitzflusses verlegt und in dieser Lage für unbeweglich erklärt wird. Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG bedarf eine Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Im vorliegenden Fall sind daher paktierte Verfassungsgesetze von seiten des Bundes und von seiten der Länder Burgenland und Steiermark erforderlich.

Der neue Grenzverlauf soll durch einen Plan im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 1) und durch ein Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 2) mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen vom Land Steiermark Grundstücksteile mit einer Gesamtfläche von 0,2184 ha an das Land Burgenland, vom Land Burgenland hingegen ein Grund-

stück und Grundstücksteile mit einer Gesamtfläche von 1,0328 ha an das Land Steiermark. Die Grenzänderung erfolgt demnach nicht flächengleich und ergibt sich für das Bundesland Steiermark ein Gebietsgewinn von 0,8144 ha.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der neue Grenzverlauf zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146. Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind in einem Plan im Maßstab 1 : 2 000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System, und zwar mit Meridian 34° östlich von Ferro berechnet und in einem gleichfalls angeschlossenen Koordinatenverzeichnis ausgewiesen. Die beteiligten Gemeinden Blumau in Steiermark und Deutsch-Kaltenbrunn haben durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse am 1. und 8. August 1985 die Grenzänderung befürwortet.

Von der Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark werden Teile der Grundstücke 1954/1, 1958, 1277, 1284, 1285 und 1929/3 im Gesamtausmaß von 0,2184 ha abgetrennt bzw. ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn eingegliedert. Von der Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn werden das Grundstück 1746/2 und Teile der Grundstücke 1746/1, 1747 und 1659/4 im Gesamtausmaß von 1,0328 ha abgetrennt bzw. ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark eingegliedert.

Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden erfahren durch die Grenzänderung keine Änderung.

Zu § 2:

Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen soll die neue Landesgrenze für unbeweglich erklärt werden. Es haben demnach spätere Veränderungen des Wasserlaufes und damit Änderungen der Mittellinie auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß. Damit und durch die Genauigkeit der Festlegung ist sichergestellt, daß auch im Fall einer Verlegung der Lafnitz (zB infolge einer Hochwasserkatastrophe) der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

Zu § 3:

Die angestrebte Grenzänderung kann — wie bereits im Allgemeinen Teil hervorgehoben wurde — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich aus-

gearbeitet. Die beiden Landesregierungen werden sobald wie möglich die Regierungsvorlagen übereinstimmender Landesverfassungsgesetze in den Landtagen einbringen.

Die Grenzänderung soll, damit Termenschwierigkeiten der beteiligten gesetzgebenden Organe und eine eventuelle Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden wird, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der burgenländischen und steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat.

Die Vollziehung des angestrebten Bundesverfassungsgesetzes wird weder finanzielle Mehrausgaben des Bundes noch eine Vermehrung seines Personalstandes bewirken.